

STATUTEN

SGST

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 NAME	3
Artikel 2 SITZ	3
Artikel 3 ZWECK	3
Artikel 4 MITGLIEDSCHAFT	3
1 Die ordentliche Mitgliedschaft verlangt folgende Voraussetzungen:	3
2 Die ausserordentliche Mitgliedschaft verlangt folgende Voraussetzungen:	4
3 Gäste	4
Artikel 5 AUFNAHME	4
Artikel 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 7 ORGANE	4
Artikel 8 GENERALVERSAMMLUNG	5
Artikel 9 VORSTAND	5
Artikel 10 LEHR- UND KONTROLLANALYTIKER/-INNEN	5
Artikel 11 KOMMISSION DER LEHR- UND KONTROLLANALYTIKER/-INNEN	6
Artikel 12 GEMEINSAME SITZUNGEN VORSTAND UND LKA	6
Artikel 13 FINANZEN	6
Artikel 14 VERWALTUNGSJAHR	6
Artikel 15 AUFLÖSUNG	6

Artikel 1 NAME

Die "Schweizerische Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie" (SGST) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 SITZ

Sitz des Vereins ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin, des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 3 ZWECK

Die SGST vertritt das schicksalspsychologische Gedankengut in Theorie und Praxis. Sie stellt sich einerseits die Aufgabe, die Schicksalsanalyse zu vertiefen und weiter zu entwickeln, andererseits sucht sie eine konstruktive Auseinandersetzung mit anderen tiefenpsychologischen Schulen im Sinne der Integration Szondis und fördert die Aus- und Weiterbildung.

Als Zusammenschluss von PsychotherapeutInnen legt sie in ihren Mitgliedschaftsbedingungen Standards der beruflichen Qualifikation fest und vertritt die standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Charta für Psychotherapie und unterstellt sich deren Landesregeln.

Die SGST ist zur Vertretung ihrer Interessen Mitglied der ASP sowie im Stiftungsrat der Stiftung Szondi-Institut.

Als Rekurskommission fungiert die Kommission der Lehr- und Kontrollanalytiker (LKA).

Sie schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass sich unter den Mitgliedern ein Gefühl der Kollegialität und gegenseitigen Unterstützung einstellen kann.

Artikel 4 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein gehören ordentliche, ausserordentliche Mitglieder und Gäste an. Ordentliche Mitglieder können den Status LehranalytikerIn oder Lehr- und KontrollanalytikerIn gemäss den Richtlinien LKA erlangen.

1 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT VERLANGT FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

- 1.1 Abgeschlossene psychologische Grundausbildung. Davon abweichende Grundausbildungen werden anerkannt, sofern sie von der Ausbildungskommission der Charta genehmigt sind.
- 1.2 Integrale psychotherapeutische Spezialausbildung gemäss Charta 1991 an einer von der SGST anerkannten Ausbildungsinstitution. Sie umfasst mindestens:
 - 1.2.1 Theoretische Ausbildung in Schicksalsanalyse und Psychoanalyse.
 - 1.2.2 Abgeschlossene Lehranalyse bei einem Lehranalytiker, einer Lehranalytikerin, einer von der SGST akzeptierten Gesellschaft, umfassend mindestens 300 Stunden während 3 Jahren.
 - 1.2.3 Kontrolle gemäss den Richtlinien LKA, umfassend mindestens 250 Stunden, bei 2 KontrollanalytikerInnen, über 2 Fälle. Falldarstellungen schriftlich, mit qualifizierenden Berichten der KontrollanalytikerInnen.
 - 1.2.4 Psychotherapiebezogene Praktika während mindestens 1 Jahr während der Grund- oder Spezialausbildung, die ein breites Spektrum an seelischen und geistigen Krankheitsbildern zugänglich macht.
- 1.3 Die Kindertherapieausbildung umfasst die unter Ziffern 1.1 - 1.2.4 genannten Kriterien, wobei abweichend gilt:
Theorie, Arbeit mit Patientinnen und Praktikum beziehen sich mehrheitlich auf Kinder und Jugendliche, sowie die den Therapieprozess begleitenden Bezugspersonen.
- 1.4 Die Mitglieder der SGST unterstellen sich den ethischen Richtlinien des Szondi-Instituts, die wiederum denjenigen der ASP entsprechen. Änderungen der Richtlinien durch die ASP werden automatisch von SGST und Szondi-Institut übernommen.

2 DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT VERLANGT FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

- 2.1 Abgeschlossene psychologische Grundausbildung
- 2.2 Grundlagenkenntnisse der Schicksalsanalyse
- 2.3 Die persönliche Analyse muss fortgeschritten sein

Ausserordentliche Mitglieder werden zu den Veranstaltungen und Versammlungen der SGST eingeladen. Wer von seinem Lehranalytiker, seiner Lehranalytikerin dazu ermächtigt wird, kann an den LKA Falldarstellungen teilnehmen.

Die ausserordentlichen Mitglieder können in Arbeitsgruppen und Kommissionen mitwirken, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht in der SGST. Sie sind nicht befugt, den Namen der Gesellschaft mit ihrer Berufsbezeichnung in Verbindung zu bringen.

3 GÄSTE

Diese Gruppe umfasst alle diejenigen, die der Schicksalsanalyse nahestehen, aber nicht therapeutisch tätig sind.

Gäste haben kein Wahl- und Stimmrecht, sie dürfen den Status Gast der SGST weder auskünden noch mit ihrer Berufsbezeichnung in Verbindung bringen.

Artikel 5 AUFNAHME

Für die ordentliche Mitgliedschaft sind dem Aufnahmegesuch folgende Unterlagen beizulegen:

1. Ein Lebenslauf
2. Ausweise über psychologische Grundausbildung und psychotherapeutische Spezialausbildung
3. Nachweis über Kenntnisse der Schicksalsanalyse
4. Bestätigung der erfüllten Minimalanforderungen der Lehr- und Kontrollanalysen. Bericht der KontrollanalytikerInnen

Für die ausserordentliche Mitgliedschaft sind dem Aufnahmegesuch folgende Unterlagen beizulegen:

1. Ein Lebenslauf
2. Bestätigung über die psychologische Grundausbildung und über die Grundkenntnisse in der Schicksalsanalyse
3. Nachweis über persönliche Analyse (Stundenzahl, Kadenz)

Artikel 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei gröblicher Verletzung der Interessen des Vereins. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Artikel 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Lehr- und KontrollanalytikerInnen
- d) Die RechnungsrevisorInnen
- e) Vertretung im Stiftungsrat Szondi-Institut
- f) Rekurskommission ist die LKA-Kommission
- g) Ombudsstelle für Standesregeln (1 Mitglied)

Artikel 8 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ergeht 30 Tage vor der Versammlung, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern können bis 14 Tage vor der Versammlung an die Präsidentin, den Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes, ausgenommen das durch die LKA direkt zu wählende Vorstandsmitglied
- b) Wahl der RevisorInnen
- c) Wahl der Vertretung in den Stiftungsrat Szondi-Institut
- d) Wahl der Vertretung in die Delegiertenkammer SPV/ASP
- e) Wahl der Vertretung in die Delegiertenkammer der Charta
- f) Wahl der Person für die Ombudsstelle
- g) Abnahme des Jahresberichtes
- h) Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrags
- i) Aufnahme von Mitgliedern. Rekursentscheidungen
- k) Statutenänderungen

Artikel 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er bestellt ein Sekretariat, das ihn in seiner Aufgabe unterstützt. Für besondere Zwecke bildet er Ausschüsse und Kommissionen, zu denen er ordentliche und ausserordentliche Mitglieder beiziehen kann.

Artikel 10 LEHR- UND KONTROLLANALYTIKER/-INNEN

Die LehranalytikerInnen (LA) und die Lehr- und KontrollanalytikerInnen (LKA) bilden innerhalb der SGST ein eigenes Organ mit folgenden Geschäften:

- a) Ernennung von LA und LKA
- b) Ausschluss von LA und LKA auf Antrag der LKA-Kommission
- c) Wahl der LKA-Kommission
- d) Wahl der Vertreterin / des Vertreters LKA im Vorstand SGST
- e) Änderungen der Richtlinien LKA
- f) Nachweis der klinischen Wirksamkeit der Methode

Die Lehr- und KontrollanalytikerInnen treten neben den wissenschaftlichen Sitzungen nach Bedarf zusammen.

Die Einladung erfolgt durch die Kommission LKA 30 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Traktandenliste. Anträge von LA und LKA können bis 14 Tage vor der Versammlung der Kommission eingereicht werden. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer Versammlung verlangen.

Artikel 11 KOMMISSION DER LEHR- UND KONTROLLANALYTIKER/-INNEN

Die Kommission LKA besteht aus 3 - 5 LA und LKA. Sie konstituiert sich selbständig. Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) Vertretung der LKA gegen aussen
- b) Organisation der wissenschaftlichen Sitzungen
- c) Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen LKA
- d) Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien LKA
- e) Tätigkeitsbericht zuhanden der Generalversammlung

Artikel 12 GEMEINSAME SITZUNGEN VORSTAND UND LKA

Im Vorfeld von Statutenänderungen, Änderungen der Richtlinien LKA oder anderen wichtigen Geschäften oder Meinungsdivergenzen, können auf Antrag des Vorstandes oder der Kommission LKA beide Gremien zu einer gemeinsamen Sitzung verpflichtet werden.

Artikel 13 FINANZEN

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden zur Hauptsache aus den Jahresbeiträgen bestritten.

Artikel 14 VERWALTUNGSJAHR

Das Verwaltungsjahr beginnt jeweils am 1.1.

Artikel 15 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet bei einer zweiten Versammlung die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es soll den Zielen des Vereins entsprechend verwendet werden.

Für den Vorstand: A. Schweikert
A. Reich

Zürich, 22.04.2013